

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen Lieferant

(nachstehend auch INFORMATIONSEMPFÄNGER genannt)

und Fronius International GmbH
Froniusstraße 1
4643 Pettenbach

(nachstehend auch INFORMATIONSGEBER genannt)

1. Präambel

Fronius befasst sich mit der Entwicklung von Batterieladesystemen, Schweißsystemen, Wechselrichter und verwandten Technologien sowie deren Zubehör.

Fronius sichert sein geistiges Eigentum nachhaltig durch Patente, sonstige Schutzrechte, Verschwiegenheit usw.

Von Fronius als INFORMATIONSGEBER werden, im Rahmen der mit dem Informationsempfänger gegründeten Geschäftsbeziehung vertrauliche Informationen (wie in Punkt 2, "Gegenstand der Geheimhaltungsverpflichtung" festgelegt und fortan „vertrauliche Informationen“ genannt) übergeben.

Dieser Vertrag bedeutet keine wie auch immer geartete wirtschaftliche Verpflichtung zwischen den Parteien (Kauf und Verkauf von Produkten, Joint-Ventures, Partnerschaften, etc.). Jegliche kommerziellen Beziehungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2. Gegenstand der Geheimhaltungspflicht



GRENZEN VERSCHIEBEN

a) Für die Zwecke dieser Geheimhaltungsvereinbarung bezeichnet der Begriff „vertrauliche Informationen“ Informationen, welche als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder – soweit mündlich mitgeteilt – bei der Mitteilung als vertraulich oder mit einem ähnlichen Hinweis bezeichnet werden. Mündliche Mitteilungen müssen hinterher schriftlich bestätigt werden.

Vertrauliche Informationen sind, jedoch nicht abschließend: Sämtliche Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Gegenstände, Informationen, Protokolle, Know-how, Schutzrechte, Erfindungen, Ideen, Konzepte, Wissen, Technologie, Design, Spezifikationen, einschließlich Dimensionen, Toleranzen, Materialien und Verbindungen, Planpausen, Diagramme, Software, Verbesserungen, Herstellungsverfahren, Herstellungsprozesse und Herstellungsmethoden, Formeln, alle Unterlagen und Informationen über das Unternehmen, insbesondere administrative und kaufmännische Fakten und Einzelheiten betreffend Kunden, Produkte, Lieferanten und andere Geschäftspartner sowie alle Unterlagen und Informationen, soweit sie die in Aussicht genommene Zusammenarbeit betreffen, die im Laufe der Vertragsdauer übergeben werden und die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind oder nach dem Willen des Informationsgebers nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sein sollen. Die Form der Informationsübergabe wie z.B. geschrieben, mündlich, fernmündlich, verschlüsselt, grafisch dargestellt usw. und die verwendeten Medien und Aufzeichnungsverfahren, wie optisch, elektronisch oder magnetisch, sind ohne Belang.

Informationsempfänger im Sinne dieser Vereinbarung ist der eingangs definierte EMPFÄNGER.

3. Der INFORMATIONSEMPFÄNGER verpflichtet sich, sämtliche schriftlichen, elektronischen und mündlichen Informationen und Muster, welche ihm im Zuge der Zusammenarbeit direkt oder indirekt übermittelt oder zugänglich gemacht werden, streng geheim zu halten und sie keinem Dritten, ohne die schriftliche Zustimmung des INFORMATIONSGEBERS, zu offenbaren oder sonstig zugänglich zu machen.
4. Des Weiteren verpflichtet sich der INFORMATIONSEMPFÄNGER die vertraulichen INFORMATIONEN ausschließlich zum hierin vorgesehenen Zweck zu verwenden und von diesen INFORMATIONEN keinerlei gewerblichen Gebrauch zu machen, es sei denn auf Grund der schriftlichen Zustimmung des INFORMATIONSGEBERS.
5. Vertrauliche INFORMATIONEN dürfen vom INFORMATIONSEMPFÄNGER in seinem Unternehmen bzw. Organisation nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die diese zur Erbringung ihrer Aufgaben notwendigerweise benötigen. Diese Personen sind vorab nachweislich zur Geheimhaltung der INFORMATIONEN in gleich strengem Umfange wie hierin



GRENZEN VERSCHIEBEN

vereinbart - auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Vertragsbeziehungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten - zu verpflichten. Der INFORMATIONSEMPFÄNGER haftet für sämtliche dem INFORMATIONSGEBER entstandene Schäden.

6. Aus dieser Vereinbarung kann weder direkt noch indirekt ein Lizenzrecht, Nutzungsrecht oder ähnliche Rechte hinsichtlich eines Patentes, einer Patentanwendung oder von Know-how abgeleitet werden.
7. Ebenso wie die vertraulichen INFORMATIONEN, sind die aus diesen INFORMATIONEN resultierenden Ergebnisse ohne schriftliche Zustimmung des INFORMATIONSGEBERS keinem Dritten bekanntzugeben oder sonst zugänglich zu machen. Dies gilt auch nach einer allfälligen Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien unbeschränkt weiter fort.
8. Sämtliche vertrauliche Informationen einschließlich aller Schutzrechte und sonstiger Rechte, die im Zusammenhang mit den übergebenen vertraulichen Informationen und dem Know-how, gleich wann und durch wen, gemacht bzw. erarbeitet werden, gehören Fronius. Aus der Kenntnis der vom Informationsgeber übergebenen Informationen und des Know-how's werden vom INFORMATIONSEMPFÄNGER im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen gegenüber dem INFORMATIONSGEBER keine Rechte, insbesondere auf Vorbenutzung geltend gemacht.
9. Der Lieferant (Lieferant = Auftragnehmer) versichert, dass alle für die Produktion und Vertrieb erforderlichen Rechte an den vom Lieferanten bereitgestellten und gelieferten Materialien und Produkten vorhanden sind und stellt daher Fronius von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung gewerblicher und/oder geistiger Schutzrechte/Patente frei.
10. Auf Verlangen des INFORMATIONSGEBERS sind sämtliche vertrauliche INFORMATIONEN beinhaltende Dokumente, Kopien dieser Dokumente und vom INFORMATIONSEMPFÄNGER gefertigte Auszüge aus diesen Dokumenten, sowie vom INFORMATIONSGEBER gelieferte Muster zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten und die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
11. Die vertrauliche INFORMATIONEN beinhaltenden Dokumente sind weder zu vervielfältigen noch Auszüge aus diesen anzufertigen, soweit der INFORMATIONSGEBER nicht vorab sein schriftliches Einverständnis gibt. Übermittelte Muster sind nicht zu analysieren.



GRENZEN VERSCHIEBEN

12. Diese Verpflichtungen finden nicht oder nicht mehr Anwendung auf INFORMATIONEN, von denen der INFORMATIONSEMPFÄNGER nachweisen kann, dass die INFORMATIONEN

a) ohne Verletzung dieser Verpflichtung Gemeingut geworden sind;

b) bereits im Besitz des INFORMATIONSEMPFÄNGERS waren, bevor sie ihm von INFORMATIONSGEBER zugänglich gemacht wurden.

Informationen gelten auch dann als unter diese Geheimhaltungsvereinbarung fallende, vertrauliche INFORMATIONEN, wenn bloß Teile der vertraulichen INFORMATION unter eine oder mehrere dieser Ausnahmen fallen, solange die vertrauliche INFORMATION selbst nicht in ihrer Gesamtheit unter eine oder mehrere dieser Ausnahmen fällt.

13. Diese Vereinbarung gilt für und wider Gesamt- oder Teilrechtsnachfolgern der Parteien.

14. Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und gilt für einen Zeitraum von Jahren ab Inkrafttreten.

Die Vereinbarung wird in 2 Originalen ausgefertigt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

15. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des IPRG.

Als Gerichtsstand ist Wels vereinbart.

16. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages sich als rechtsunwirksam oder nicht durchführbar erweisen, oder Lücken enthalten, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen durch wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem bei Vereinbarung der jeweiligen Regelung vorhandenen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen bleibt unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Fronius International GmbH